



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 23.10.2015

2015/272
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	5

Betreff

Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Sozialgesetzbuch);
Neufassung aufgrund gesetzlicher Veränderungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch die freien Träger.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Seit dem 01.10.2005 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) die schon immer bestehende Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, noch einmal hervorgehoben. Durch die Änderung im SGB VIII (Sozialgesetzbuch) § 8a wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt und in Form von Handlungspflichten, Verfahrensabläufen, Kooperationspflichten und Anrufmodalitäten des Familiengerichtes konkretisiert, um eine gesicherte Rechtsgrundlage für das Handeln der Fachkräfte zu schaffen. Zudem wurden Träger der freien und privaten Kinder- und Jugendhilfe über Vereinbarungen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger in die Verantwortung für einen gemeinsamen Kinderschutz eingebunden. Demzufolge obliegt der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht nur alleine dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der § 8a SGB VIII novelliert. Dies gilt ebenso für den § 72a SGB VIII, der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen regelt und auch insoweit eine Sicherheitsvereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe verlangt.

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, verbesserte Rahmenbedingungen im Kinderschutz zu schaffen, um frühzeitig Risiken und Belastungen in Familien zu erkennen und den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe hervorzuheben.

Auf der Grundlage dieser neuen gesetzlichen Vorgaben wurde die alte Fassung der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII aus dem Jahre 2006 überarbeitet mit dem Ziel, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung optimiert wird, um den Kinderschutz weiter zu entwickeln und zu stärken.

Der § 8 a SGB VIII weist eine abgestufte Vorgehensweise auf. Der Auftrag an öffentliche und freie Jugendhilfe ist hierbei klar definiert. Damit wird im Rahmen dieses Gesetzes das Handeln messbar und transparent.

Die vorliegende Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit freien Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soll sicherstellen, dass die Fachkräfte der freien Träger entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ihren Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Vereinbarung

Das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel
und

<Bezeichnung des Trägers>

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4, SGB VIII, § 72a und § 4 SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Im Mittelpunkt dieser Vereinbarung steht das Kindeswohl. Es ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes und der freien Träger.

Das Jugendamt achtet bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gem. § 4 SGB VIII.

Die Vereinbarung ist analog auf privat gewerbliche Träger anzuwenden.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 KKG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger unter anderem durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte:

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. Hält der Träger keine direkten Ansprechpartner auf Leitungsebene vor, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft oder das Jugendamt angesprochen.

- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Erziehungsberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden.
Der Träger unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (8) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig.

Das Jugendamt gewährleistet über den Bereitschaftsdienst, dass eine Kontaktaufnahme in Notsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),

- Angaben zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage 1) unterrichtet sind und diese beachtet werden.

Bei der Abschätzung von Risiken sind auch kritische Zeitpunkte zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im hiesigen Jugendamt
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
- Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub, längerfristiger Abwesenheit oder Personalfluktuation beim freien Träger
- Neueinstellungen
- Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme

- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpädagoge, Bachelor oder Master, Dipl.-Psychologe, Arzt),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene fachbezogene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei und andere,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Supervisions - oder Coaching-Kompetenzen,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
 - mindestens dreijährige Berufserfahrung.

(2) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgestellt:

- Fachkräfte des Bereiches 51 vom Jugendamt,
- die hauptamtlichen Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen, soweit sie über die notwendige berufliche Qualifikation verfügen,
- von freien und öffentlichen Trägern benannte eigene oder externe Fachkräfte, die hinzugezogen werden können.

§ 7 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation beim freien Träger

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich lückenlos und nachvollziehbar über sämtliche Verfahrensschritte dokumentieren und aufbewahren.
- (2) Dokumentiert wird bei einem Gefährdungsrisiko der Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht, ebenso die Bewertung der Risikofaktoren/Schutzfaktoren durch die beteiligten Fachkräfte, Prognose möglicher Schädigungen.
Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, d.h. die dazu angestellten Überlegungen und getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/Jugendlichen, konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven, Zeitvorgabe für Überprüfungen. Sofern eine Mitwirkung des Kindes/Jugendlichen und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten stattgefunden hat, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages gem. § 1 Abs.1 Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrung mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert, da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten transparent sind.

Um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe bei Fällen von Kindeswohlgefährdung zu erreichen, erfolgt eine gemeinsame Auswertung. Nur so können die gewonnenen Erkenntnisse für die Praxis genutzt und weiterentwickelt werden. Der Träger qualifiziert seine Fachkräfte regelmäßig im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (Anlage 2). Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen – längstens alle 5 Jahre – von den beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Unabhängig von der Frist soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Absatz 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der freie Träger verpflichtet sich weiterhin sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im § 72 a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregister, wenn dies aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen geboten ist. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender neben- und ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

- (4) In den Verträgen mit Beschäftigten soll der Träger vorsehen, dass Beschäftigte bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Aufforderung eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlung sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Castrop-Rauxel,

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Unterschrift und Stempel des Jugendamtes

Anlage 1: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Erweitertes Führungszeugnis (Liste der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten)

Anlage 3: Gesetze zum Kinderschutz